

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST.PÖLTEN
3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St.Pölten 3100

An die
Wassergenossenschaft „Aqua Nostra“
z.H. Herrn Obm. Mayer Josef
Hauptstraße 460/2/5
3034 Maria Anzbach

PLW3-W-0413/2

Beilagen

--

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der
Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Hr.König

(0 27 42) 9025 Durchwahl
37286

Datum
22. Juni 2005

Betrifft:

Wassergenossenschaft „Aqua Nostra“, Maria Anzbach, Wasserversorgungsanlage in der KG Maria Anzbach, Wasserbuch-Postzahl PL-2273; Genehmigung der Satzungsänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten genehmigt der Wassergenossenschaft „Aqua Nostra“ die in der Mitgliederversammlung am 19. Mai 2005 beschlossene geänderte Satzung.

§ 14 Abs. 1 (Einberufung) laut:

Die Mitgliederversammlung ist vom Obmann (bei Anwendung des § 17 Abs. 5: Geschäftsführer oder eigenem Vorsitzenden) **mindestens alle zwei Jahre einzuberufen**. Darüber hinaus ist sie jederzeit einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder wenn die Wasserrechtsbehörde oder mindestens ein Drittel der Stimmen (§ 39 Abs. 7) der Genossenschaftsmitglieder, letztere mittels eingeschriebenen Briefes, dies verlangt, und zwar innerhalb von zwei Wochen ab Einlangen des Verlangens beim Obmann.

Diese Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb von drei Wochen abzuhalten.

Rechtsgrundlage

§§ 77 Abs. 5, 98 Abs. 1 und 141 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959

Begründung

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten vom 21.2.1985, 9-W-84156/3, anerkannten Wassergenossenschaft betreibt in der Katastralgemeinde Ma-

Parteienverkehr: Dienstag, Donnerstag und Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Dienstag von 16 - 19 Uhr

Telefon: 02742/9025 – Telefax: 02742/9025 DW 37000 (Mo - Do 07:30 - 15:30, Di bis 19 Uhr, Fr 07:30 - 13:00)
e-mail: post.bhpl@noel.gv.at — DVR 0032441

ria Anzbach eine Wasserversorgungsanlage, die im Wasserbuch unter der Wasserbuch-Postzahl WGPL-87 eingetragen ist.

Die Wassergenossenschaft „Aqua Nostra“ hat eine Satzungsänderung in Anlehnung an das nunmehr geltende Wasserrechtsgesetz in der Mitgliederversammlung am 19. Mai 2005 einstimmig beschlossen.

Gemäß § 77 Abs. 5 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bedürfen Änderungen der Satzungen nach Abs. 3 lit. g oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten (§ 78) wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.

Aus dem der Wasserrechtsbehörde vorgelegten Protokoll vom 19. Mai 2005 geht hervor, dass die Satzungsänderung einstimmig angenommen wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genossenschaft verpflichtet ist gemäß § 50 Abs. 2 der Satzung **jährlich** den aktuellen Mitgliederstand unter Angabe der Mitglieder sowie Veränderungen (z.B. neuer Obmann, Ausscheiden und Aufnahme neuer Mitglieder) der Wasserrechtsbehörde mitzuteilen (§ 80 Abs. 2 WRG 1959).

Rechtsmittelbelehrung

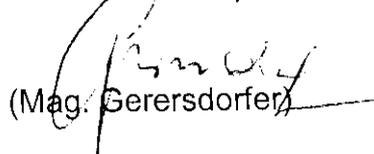
Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Gerersdorfer)